

Weisungen und Merkblätter

im Zusammenhang
mit Festveranstaltungen

Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Hygiene	1
Check-Liste für Gelegenheitswirtschaften	1
Merkblatt Verkauf von Lebensmitteln im Freien.....	3
Jugendschutz	4
Checkliste Jugendschutz bei Veranstaltungen	4
Hilfreiche Jugendschutzmaterialien und Tools.....	7
Sorry, aber du bist zu jung: Verkauf und Ausschank von Alkohol	9
Merkblatt Happy Hours.....	11
Tabakproduktegesetz und Passivrauchen	12
Tabakproduktegesetz.....	12
Schutz vor Passivrauchen - Auszug aus der Wegleitung des Kantons Schwyz	14
Sanität	18
Richtlinien für den Sanitätsdienst bei Grossanlässen	18
Brandschutz	20
Brandschutz bei Anlässen	20
Flüssiggas	28
Sichere Verwendung von Flüssiggas – Reglement für Veranstaltungen.....	28
Checkliste Veranstaltungen.....	31
Sicherheit.....	32
Checkliste für den Sicherheitsverantwortlichen	32
Schall	34
Schall bei Veranstaltungen	34
Umweltfreundliche Veranstaltungen.....	36
Abfall und Recycling	39
Bodenschutz	41
Gewässerschutz.....	43
Lärm und Schall	45
Gehörschutz und Laser	47
Licht	48
Weitere nützliche Hinweise und Adressen	49
Checkliste An alles gedacht?	52
Nachhaltige Kultur- und Sportanlässe – (wie) geht das?.....	55
Ihre Notizen	56

Hinweis

Alle Unterlagen finden Sie auch online auf <https://www.vszgb-handbuch.ch/> im Kapitel Sicherheit

Zusammengestellt durch:

Julia Buchcik, **gesundheit schwyz**
Dezember 2025

Selbstkontrolle für Kleinanlässe – Checkliste

Organisatorisches

Organisator: _____

Anlass: _____

Ort: _____

Datum von/bis: _____

Personelles

Verantwortliche Person: _____ Tel. _____

Stellvertretung: _____ Tel. _____

Checkliste

Was	Soll	Kontrolle i.O.
Anlieferung Lebensmittel	Sauber verpackt	<input type="checkbox"/>
	Leichtverderbliche Lebensmittel gekühlt?	<input type="checkbox"/>
	Einwandfreier Geruch, Geschmack und Aussehen der Lebensmittel	<input type="checkbox"/>
Kühlhaltung	Kühlhaltung eingehalten: leicht verderbliche Lebensmittel bei max. 5°C, Fisch 2°C, Tiefkühlprodukte - 18°C	<input type="checkbox"/>
Heisshaltung	Max. 3 Stunden bei mind. 65°C	<input type="checkbox"/>
Lagerung	Vor äusserer Einwirkung geschützt (z.B. Vögel)	<input type="checkbox"/>
	Keine Bodenlagerung	<input type="checkbox"/>
	Rein/unrein getrennt (Rohprodukte/essfertige Speisen)	<input type="checkbox"/>
Handwascheinrichtung	Fliessendes Trinkwasser	<input type="checkbox"/>
	Seife	<input type="checkbox"/>
	Papierhandtücher	<input type="checkbox"/>

Stand/Küche	Arbeitsflächen glatt, abwaschbar	<input type="checkbox"/>
	Spuckschutz im Bereich von genussfertigen, offenen Lebensmittel	<input type="checkbox"/>
Abfälle	Abfälle werden vorschriftsgemäss gelagert und täglich entsorgt	<input type="checkbox"/>
Personalhygiene	Saubere Arbeitskleidung	<input type="checkbox"/>
	Kein Zugang zu Lebensmitteln für Personen mit ungeschützten offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten.	<input type="checkbox"/>
	Rauchverbot	<input type="checkbox"/>
Kennzeichnung / Auskunftspflicht	Allergenhinweis-Information bei offen angebotenen Lebensmitteln	<input type="checkbox"/>
	Herkunftsangabe für Fleisch und Fisch	<input type="checkbox"/>
	Herkunftsangabe für Brot und Feinbackwaren	<input type="checkbox"/>
	Kennzeichnung bei vorverpackten Produkten	<input type="checkbox"/>
Alkohol	Schriftlicher Hinweis auf das Alkoholabgabeverbot an Jugendliche	<input type="checkbox"/>

Hinweis

Dies ist eine Checkliste zur Erarbeitung eines Selbstkontroll-Konzepts für Gelegenheitswirtschaften. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sowie ohne Präjudiz bei künftigen amtlichen Kontrollhandlungen.

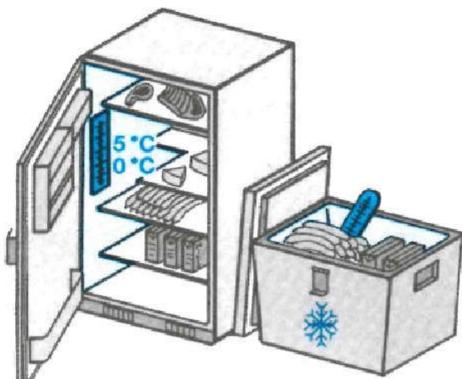
MERKBLATT

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Die 9 Hauptregeln

2

Kühlhaltung der leichtverderblichen Lebensmittel:
– max 5°C
– Kontrollthermometer



4

Handwascheinrichtung mit
– Trinkwasser
– Reinigungsmittel
– Einweghandtüchern

6

Wer mit Lebensmitteln arbeitet, raucht nicht



7

Abfälle
– vorschriftsgemäss beseitigen



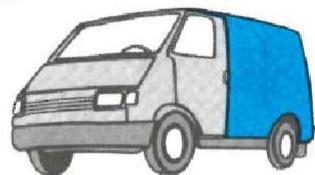
9

Selbstkontrolle
– Schriftliche Unterlagen müssen vorhanden sein



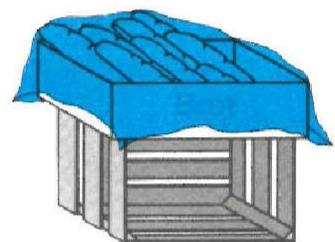
1

Anlieferung der Lebensmittel
– sauber verpackt
– leicht verderbliche Lebensmittel gekühlt



3

Lagerung von Lebensmitteln vor äusseren Einflüssen geschützt



8

Nicht zur Arbeit zugelassenes Personal mit
– eitrigen Wunden
– Durchfall
– Grippe/Fieber



Checkliste Jugendschutz bei Veranstaltungen

Hinweis: fett gedruckte Passagen sind zwingende gesetzliche Auflagen und können durch die Polizei kontrolliert werden.

Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen Alkohol-, Tabak- und Nikotinabgabe

Es gelten folgende Regelungen zur Alkohol-, Tabak- und Nikotinabgabe an Jugendliche:

Getränk	Abgabe unter 16 Jahren	Abgabe ab 16 Jahren	Abgabe ab 18 Jahren
Bier, saurer Most	verboten	erlaubt	erlaubt
Wein, Schaumwein	verboten	erlaubt	erlaubt
Spirituosen, Aperitifs	verboten	verboten	erlaubt
Tabak- und Nikotinprodukte	verboten	verboten	erlaubt

Planung

- Mindestalter und Ausweispflicht auf Plakaten, Flyern, Inseraten, etc. erwähnen
- alle Helfende (mind. 18-jährig) fühlen sich dem Jugendschutz verpflichtet
- bei Unsicherheiten betreffend Jugendschutz Fachstelle kontaktieren
- Anti-Langeweile-Massnahmen organisieren (Tischfussball, Darts, Billard, ...)
- keine Werbung für Tabak / Nikotin und Alkohol
- neutrales Sponsoring einem Alkohollieferanten vorziehen
- kein Sponsoring von Tabak- und Nikotinkonzernen
- nur lokale Alkohollieferanten berücksichtigen
- ansprechend präsentierte alkoholfreie Drinks im Sortiment einplanen
- Snacks im Sortiment einplanen

Eingangsbereich

- Alterseinteilung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder (u16, 16/17, ü18)
- Hinweisschild mit Mindestalter und Ausweispflicht sichtbar anbringen**
- Fahrpläne ÖV, Telefonnummern Taxi sichtbar anbringen

Einführung Personal Eingangsbereich

- gesetzliche Jugendschutzbestimmungen (siehe oben)**
- Ausweiskontrolle (nur amtliche Ausweise akzeptieren: ID, Pass, Ausländerausweis, Führerausweis)**
- Umgang mit aggressiven Festbesuchenden (keine Toleranz von Gewalt)
- Umgang mit Jugendlichen besprechen, die keinen Alkohol trinken dürfen
- Taschenkontrollen, damit Besuchende keinen Alkohol ins Festareal bringen können
- wer arbeitet, trinkt nicht

Ausschankbereich

- alkoholfreie Getränke anbieten, die günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk
- Mineralwasser sehr günstig abgeben
- Leitungswasser gratis zur Verfügung stellen
- Hinweisschilder mit Mindestalter und Ausweispflicht an allen Ausschankstellen sichtbar anbringen**
- Bechergrösse der alkoholischen Getränke beschränken (z.B. 3 dl statt 5 dl)
- Snacks anbieten

Einführung Personal Ausschankbereich

- gesetzliche Jugendschutzbestimmungen (siehe oben)**
- konsequente Ausweiskontrolle (nur amtliche Ausweise akzeptieren: ID, Pass, Ausländerausweis, Führerausweis) falls keine farbigen Eintrittsbändel verwendet werden**
- Umgang mit Jugendlichen klären, welche unerlaubt Alkohol / Nikotin / Tabak kaufen wollen (alkoholfreie Alternativen anbieten)
- Umgang mit Gästen klären, welche nicht bezugsberechtigten Jugendlichen Alkohol / Tabak / Nikotin weitergeben (verwarnen, evtl. im Wiederholungsfall aus dem Festareal verweisen)
- keine Alkoholabgabe an Betrunkene (Gastgewerbegegesetz)**
- Umgang mit aggressiven Festbesuchenden
- Verantwortliche bestimmen, welche bei Problemen herbeigerufen werden können
- wer arbeitet, trinkt nicht

Webseite

Weitere Informationen und Factsheets zum Thema Jugendschutz und Alkohol sind unter www.jugendschutz-zentral.ch zu finden. Jugendschutzmaterialien wie farbige Kontrollbänder, Hinweisschilder, und Broschüren können ebenfalls online bestellt werden.

Online-Schulung zu Jugendschutz und Alkoholausschank auf www.age-check.ch

Die Website www.age-check.ch (früher: Jalk; kurz für **Jugendschutz Alkohol**) bietet grundlegende Informationen über den Jugendschutz sowie die Möglichkeit einen personalisierten Schulungsnachweis zu erlangen. www.age-check.ch ist jederzeit zugänglich und kostenlos.

Die Kurse gliedern sich in vier Teile:

- allgemeine Informationen zu Jugendschutz und Alkohol- sowie Tabak-/Nikotinkonsum bei Jugendlichen
- geltende gesetzliche Grundlagen bei der Alkohol- sowie Tabak-/Nikotinabgabe (national und kantonal)
- Praxisbeispiele, um das theoretische Wissen praktisch anzuwenden
- Lerntest mit 15 Fragen als Grundlage für die Zertifizierung

Je nach Thema dauert die Schulung 20 bis 40 Minuten.

Beratung/Schulung

gesundheit schwyz berät Sie bei der Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen an Ihrer Festveranstaltung und führt Schulungen für das Ausschankpersonal durch. Dieses Angebot ist kostenlos.

Kontakt: julia.buchcik@triaplus.ch / 041 747 68 70

Hilfreiche Jugendschutzmaterialien und Tools

Kontrollarmbänder

Bestellen Sie **Kontrollarmbänder** für Ihre Veranstaltung auf www.jugendschutz-zentral.ch (300 Stück pro Farbe sind kostenlos). Sie erleichtern dem Ausschankpersonal die Alterskontrolle. Die Ausweise werden beim Eingang kontrolliert und die Festbesucher mit einem Kontrollarmband in der entsprechenden Farbe ausgerüstet. Für den zweiten Veranstaltungstag können Sie den zweiten Farbsatz bestellen.

1. Farbsatz



Armband ROT: unter 16 Jahren
keine Abgabe alkoholischer Getränke

Armband GELB: 16 und 17 Jahre
Bier/Wein/Schaumwein/saurer Most erlaubt

Armband GRÜN: ab 18 Jahren
alle alkoholischen Getränke erlaubt

2. Farbsatz



Armband ROT mit Streifen: unter 16 J.
keine Abgabe alkoholischer Getränke

Armband GELB mit Streifen: 16 und 17 J.
Bier/Wein/Schaumwein/saurer Most erlaubt

Armband GRÜN mit Streifen: ab 18 J.
alle alkoholischen Getränke erlaubt

Die Armbänder müssen straff am Handgelenk angezogen werden, sodass sie nicht untereinander ausgetauscht werden können!

Mineralwasserpass

Sie können zudem blaue Armbänder bestellen (300 Stück pro Veranstaltungstag kostenlos). Der Veranstalter bietet diesen "All-You-Can-Drink"-Mineralwasserpass zu einem attraktiven Preis an (Vorschlag: 5.- Fr.). Dieser Pass soll die Gäste dazu animieren mindestens zwischendurch auch Wasser zu konsumieren. Ebenso ist der Mineralwasserpass ein interessantes Angebot für alle Gäste, die nach der Veranstaltung noch nach Hause fahren müssen.

Mineralwasserpass www.jugendschutz-zentral.ch

Hinweisschilder

Sie sind gesetzlich verpflichtet, an den Verkaufs- bzw. Ausschankstellen sowie am Eingang **Hinweisschilder** mit den Jugendschutzgesetzen aufzuhängen. Diese bestellen Sie ebenfalls auf www.jugendschutz-zentral.ch.



Altersprüfung mit neuer App: ID Scan App

Das Errechnen des Alters bei der Ausweiskontrolle kann in der Hektik ziemlich herausfordernd sein. Die "ID Scan App" kann dabei helfen. Mit der App können alle offiziellen Ausweisdokumente (Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder Aufenthaltsgenehmigung) eingescannt werden. Das Resultat wird sofort angezeigt.

Da beim Scannen der ID keine Fotos aufgenommen und keine Daten gespeichert werden, entspricht die App auch den Anforderungen des Datenschutzes. Die vom Blauen Kreuz in Kooperation mit der Eidgenössischen Zollverwaltung entwickelte App gibt es kostenlos im App Store sowie bei Google Play.



gesundheit schwyz berät Sie bei der Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen an Ihrer Festveranstaltung und führt kostenlose Schulungen für Ausschankpersonal durch.

Kontakt: julia.buchcik@triaplus.ch / 041 747 68 70.

Zweifel über das Alter?

Es ist nicht immer leicht, das Alter einer Person zu schätzen. Wenn Sie unsicher sind: Zerbrechen Sie sich nicht den Kopf, fragen Sie!

- «Wie Sie auf dem Hinweisschild sehen, bin ich verpflichtet, Sie nach Ihrem Alter zu fragen.»
- «Haben Sie einen Ausweis mit Altersangabe? Sonst darf ich Ihnen keinen Alkohol verkaufen.»

9

Offensichtlich zu jung!

Auch wenn klar ist, dass die Person nicht alt genug ist und Sie ihr keinen Alkohol verkaufen dürfen, ist es nicht immer einfach, gut zu reagieren. Was können Sie sagen?

- «Sorry, aber ich darf dir keinen Alkohol verkaufen. Du bist zu jung.»
- «Bs tut mir Leid, aber ich darf dir keinen Alkohol verkaufen. Es gibt viele alkoholfreie Getränke, solche kann ich dir gerne verkaufen.»
- «Wie du auf diesem Schild sehen kannst, darf ich dir kein Alcopop oder Bier verkaufen. Das Gesetz verbietet es mir, und ich könnte Schwierigkeiten bekommen.»

Was tun? Wie reagieren?

Grundregel

Zeigen Sie Entschlossenheit und bleiben Sie bestimmt, denn die Gesetze verpflichten Sie dazu. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz riskiert die verantwortliche Person eine Geldbusse oder ein Strafverfahren. Verantwortlich können der Verkäufer oder die Verkäuferin, das Ausschankpersonal, der Gastwirt oder die Gastwirtin sein.

Klare Haltung einnehmen

- Das Gesetz verlangt, dass ein Hinweisschild mit den Jugendschutzbestimmungen am Abgabeort angebracht wird. Bringen Sie es an einem gut sichtbaren Ort an, zum Beispiel bei der Kasse oder an der Bar. Kostenlose Aushängeschilder können Sie bei Sucht Schweiz beziehen (vgl. Adresse unten).
- Ihre Kunden und Gäste sind mit dem Schild über die rechtlichen Bestimmungen informiert. Das Personal kann bei Bedarf darauf verweisen und sich rechtfertigen, wenn es einen Ausweis mit Altersangabe verlangt.
- Auch einem Kind, das im Auftrag seiner Eltern Alkohol kaufen will, darf kein Alkohol verkauft werden.

SUCHT SCHWEIZ
Verkauf und Ausschank von Alkohol.
Die Arbeit an der Kasse oder
im Ausschank ist nicht einfach!

atelier barbarakranz | Thun

20.0069, 2018

SUCHT SCHWEIZ
Av. Louis-Ruchonnet 14 Tel. 021 321 29 11
Postfach 870 Fax 021 321 29 40
CH-1001 Lausanne PC 10-261-7
www.suchtschweiz.ch



Für den Jugendschutz – das Gesetz verbietet den Verkauf von

**Für den Jugendschutz – das
Gesetz verbietet Alkoholwerbung**

Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. So dürfen etwa keine Werbegegenstände (T-Shirts, Mützen etc.) gratis an Jugendliche abgegeben werden.



an unter 16-Jährige



Apfelwein Bier



Bier
Wein



10

Es gibt gute Gründe für den Jugendschutz

Gesetzliche Grundlagen: Lebensmittelverordnung
Art. II, Alkoholgesetz Art. 42b



an unter 18-Jährige



Spirituosen
Aperitifs

- Grundsätzlich gilt:**
Kein Alkohol an unter 16-Jährige!
Keine Spirituosen an unter 18-Jährige!

Welche alkoholischen Getränke darf man an Jugendliche ab **16 Jahren** verkaufen? Grundsätzlich nur fermentierte Getränke. Einige Beispiele:

- Bier, Panaché, Bier mit Aromazusätzen
 - Wein, Frucht- und Beerenwein
(mit höchstens 15 Volumenprozenten)
 - Weincooler, Sangria, Schaumwein
(ohne Zugabe von gebrannten Wasser)
 - Apfelfein

Jefröhrt Jugendliche regelmässig Alkohol trinken und je häufiger sie einen Rausch erleben, desto grösser ist die Gefahr, dass sie später Probleme mit Alkohol bekommen.

Deswegen: Kein Alkohol an unter 16-Jährige!

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommt Rauschtrinken häufig vor. Der Freundeskreis, Gruppendruck und die Betonung eines Lebensstils sind oft die Gründe für einen solchen Konsum.

Zunehmend werden auch starke Alkoholika getrunken, die schnell betrunken machen. Mit Zucker versetzt, sind diese leicht zu trinken. Je höher der Alkoholgehalt, desto stärker die Wirkung. Rauschtrinken birgt zum Beispiel die Gefahr einer Alkoholvergiftung und erhöht das Risiko eines Unfalls.

Deswegen: Keine Spirituosen und keine Alcopops an unter 18-Jährige!



Merkblatt

Happy Hours

Handels- und Werbebeschränkungen für Spirituosen

Das Alkoholgesetz enthält Handels- und Werberestriktionen für Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke. Diese verbieten grundsätzlich Vergünstigungen, Preisreduktionen und Aktionen sowie die entsprechende Werbung.

Deshalb sind unter anderem folgende Anlässe illegal, falls auch Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke inbegriffen sind: Happy Hours, Zwei für eins, Tre per uno, Mezzo Prezzo, All-Inclusive-Anlässe, Fünfliber-Abend, Börsen-Drinking (variable Preise je nach Nachfrage) usw.

Zu den illegalen Aktionen zählen ebenfalls Umschreibungen wie: «Von x bis y Uhr alle Cocktails nur z Franken», «Eintritt x Franken – all Drinks free», «Freitags Drink x, samstags Drink y für nur z Franken» oder «Getränkegutschein für alle, die verkleidet erscheinen» usw.

Wichtiger Hinweis: Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend und dienen lediglich der Illustrierung.

Die Gesetzestexte im Wortlaut

Art. 41 Abs. 1 des Alkoholgesetzes: Handelsverbote (⇒ Kontrolle durch Kantone)

Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser

[...]

g. zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, ausgenommen behördlich angeordnete Verwertungen;

h. unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;

[...]

Art. 42b Abs. 2 des Alkoholgesetzes: Beschränkung der Werbung (⇒ Kontrolle durch EAV)

Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.

Konsequenzen bei Widerhandlungen

Missachtung der Werbe- und Handelsvorschriften des Alkoholgesetzes werden mit Bussen geahndet (Art. 57 des Alkoholgesetzes). Im Wiederholungsfall können die Kantone dem fehlbaren Betrieb das Alkoholpatent entziehen.

Tabakproduktegesetz Faktenblatt

Seit dem 01. Oktober 2024 sind das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) und die Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV) in Kraft. Das neue Bundesgesetz regelt folgende Produkte:

- Tabakprodukte zum Rauchen (Zigaretten, Zigarren), zum Erhitzen oder zum Schnupfen (Schnupftabak)
- Nikotinprodukte mit oder ohne Tabak zum oralen Gebrauch (Snus, Nikotinbeutel)
- pflanzliche Rauchprodukte (CBD-haltige Hanfzigaretten)
- elektronische Zigaretten mit und ohne Nikotin, inkl. Nachfüllflüssigkeiten
- gleichartige Produkte (Produkte, welche bzgl. Inhalt oder Konsumweise mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette vergleichbar sind):
 - o pflanzliche Produkte zum Erhitzen, z. B. CBD-Hanfprodukte
 - o Nikotinprodukte zum Schnupfen
 - o tabakfreie Produkte für Wasserpfeifen (Steine, Creme, Gel)

Folgende Artikel des TabPG umfassen auch Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden:

- Art. 18 Einschränkung der Werbung
- Art. 19 Einschränkung der Verkaufsförderung
- Art. 20 Einschränkung des Sponsorings
- Art. 21 Warnhinweise bei Werbung und Sponsoring
- Art. 22 Weitgehende Einschränkungen der Kantone

Wir bitten Sie, folgende Bestimmungen in der Planung bzw. Organisation Ihres Anlasses zu berücksichtigen.

Bestimmungen im Bereich Jugendschutz

Die wichtigsten Bestimmungen im Bereich des Jugendschutzes sind:

- Die **Abgabe** von Tabak- und Nikotinprodukten und von elektronischen Zigaretten (komplette Liste s. oben) an Minderjährige (Abgabearalter im Kanton Schwyz neu: 18 Jahre, nicht wie bis September 2024 16 Jahre) ist **verboden**. Wer das Verbot missachtet, kann bestraft werden.
- Es muss **sichtbar** und **leserlich** auf das **Abgabeverbot** an Minderjährige hingewiesen werden.
- Die **Verkaufsförderung** der Produkte ist durch eine unentgeltliche Abgabe oder durch die Abgabe von Geschenken und / oder Preisen **verboden**.
- **Werbung** für Tabakprodukte, für elektronische Zigaretten und für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, **die sich an Minderjährige richtet**, ist **verboden**. Darunter fällt z. B. Werbung im Radio, im Fernsehen, auf Schulmaterial und auf Spielzeug. Ebenso ist Werbung bspw. in Zeitungen und Zeitschriften sowie anderen Publikationen, welche für Kinder und Jugendliche bestimmt sind, verboten.

- **Werdeplakate** sind in und an öffentlichen Gebäuden bzw. auf öffentlichem oder privatem Grund, wenn diese vom öffentlichen Grund eingesehen werden können, im öffentlichen Verkehr, in Kinos, auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen **verboden**.
- An **Orten und Veranstaltungen**, welche vor allem von **Minderjährigen besucht** werden, ist **Werbung untersagt**.
- Das **Sponsoring** von Veranstaltungen für **Jugendliche**, mit **internationalem Charakter** sowie Veranstaltungen die von **Bund, Kantonen und Gemeinden** organisiert werden, ist **verboden**.

Neue gesetzliche Bestimmungen erscheinen im Rahmen des revidierten Tabakproduktegesetzes ab circa 2027.

Schulungen / Beratung zum Jugendschutz

Schulungen zum Jugendschutz können online auf der Website www.age-check.ch absolviert werden. Die Seite bietet grundlegende Informationen über den Jugendschutz, sowie die Möglichkeit einen personalisierten Schulungsnachweis zu erlangen. Dieses Angebot ist kostenlos und jederzeit zugänglich.

gesundheit schwyz berät Sie bei der Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen und führt Schulungen für das Verkaufspersonal durch. Dieses Angebot ist kostenlos.

Kontakt: julia.buchcik@triaplus.ch / 041 747 68 70

Bestimmungen im Passivrauchschutz

Die Passivrauchschutzbestimmungen gelten für

- alle verbrennbaren Tabak- und Nikotinprodukte
- Tabak- und Nikotinprodukte zum Erhitzen
- elektronische Zigaretten
- tabakfreie Produkte für Wasserpfeifen.

Das heisst, überall dort, wo bereits ein Rauchverbot galt, ist es mit Inkrafttreten des Tabakproduktegesetzes verboten, rauchende und dampfende Tabak- und Nikotinprodukte zu konsumieren.

Hinweisschilder Tabakwaren / Nikotinprodukte

Es gilt für alle Tabak- und Nikotinprodukte ein Mindestabgabearbeiter von 18 Jahren. Es muss auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hingewiesen werden. Entsprechende Hinweisschilder können auf der Website [Sucht Schweiz](http://Sucht.Schweiz) kostenlos erworben werden.



Weitere Informationen zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen finden Sie hier: [Tabakproduktegesetz \(admin.ch\)](http://Tabakproduktegesetz.admin.ch).

Kontakt für Rückfragen

gesundheit schwyz – Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention
Kontakt: julia.buchcik@triaplus.ch / 041 747 68 70

Schutz vor Passivrauchen

Auszug aus der Wegleitung des Kantons Schwyz

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PaRG; SR 818.31) vom 3. Oktober 2008
- Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PaRV; SR 818.311) vom 28. Oktober 2009
- Gesundheitsgesetz (GesG; SRSZ 571.110) vom 16. Oktober 2002

Diese Wegleitung zum Vollzug des Bundesgesetzes und der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ist im Internet zu finden unter
www.sz.ch Rubrik Unternehmen: Arbeit, Gewerbeaufsicht -> Gewerbeaufsicht -> Schutz vor Passivrauchen.

**Bundesgesetz zum
Schutz vor Passivrau-
chen (PaRG)**

Bemerkungen

Art. 1 Geltungsbereich	Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PaRV)
<p>¹ Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.</p>	<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen; b. die Anforderungen an Raucherräume und an deren Belüftung; c. die Anforderungen an Raucherlokale und an deren Belüftung; d. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Raucherräumen und Raucherlokalen <p>PaRG und PaRV regeln den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (Art. 1 Abs. 1 PaRG).</p> <p>Im Freien, an Einzelarbeitsplätzen sowie in privaten Haushaltungen (Art. 1 Abs. 3 PaRG) gelten die bei den Erlasse nicht.</p> <p>Gemäss § 9a Abs. 1 GesG gelten im Kanton Schwyz die Mindestbestimmungen des Bundesrechts (PaRG, PaRV). Es wurde darauf verzichtet, gestützt auf Art. 4 PaRG strengere Vorschriften zu erlassen.</p>
<p>² Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung; b. Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen; c. Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen; d. Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs; e. Museums-, Theater-, und Kinoräumlichkeiten; f. Bildungsstätten; g. Sportstätten; h. Restaurations- und Hotelbetriebe (einschliesslich nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Art. 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979) unabhangig von kantonalen Bewilligungserfordernissen; i. Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs; j. Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren; 	<p>Art. 2 Rauchverbot</p> <p>¹ Rauchen ist unter Vorbehalt der Artikel 4 - 7 untersagt in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.</p> <p>² Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort an dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeit aufhalten müssen.</p> <p>Geschlossene Räume</p> <p>Als geschlossene Räume gelten namentlich <u>Innenräume</u>, die mit Ausnahme von Fenstern und Türen nach allen Seiten fest umschlossen sind. Keine Rolle spielt das Material. Auch Zelte mit textilen Wänden gelten als geschlossene Räume.</p> <p>Teilweise offene Räume (z.B. Wintergarten, Festhütte oder -zelt) sind nur dann ausgenommen, wenn der Rauch direkt ins Freie entweichen kann und im Innenraum keine Konzentration von Rauch entsteht. Als Richtwert gilt, dass der Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen muss.</p> <p>Öffentlich zugängliche Räume</p> <p>Wird als <u>Vereinslokal</u> ein Gastronomiebetrieb benutzt, gilt es immer als öffentlich zugänglich. Werden eigene Räumlichkeiten genutzt (z.B. Clubhaus), die den Mitgliedern vorbehalten sind, und ist der Erwerb der Mitgliedschaft an bestimmte Anforderungen geknüpft, die nicht von jedermann erfüllt werden (u.a. Mitgliederbeitrag), so fehlt es an der öffentlichen Zugänglichkeit. Die Zutrittsbeschränkung darf jedoch nicht zum blosen Schein gelten. Auch Vereins- und Klublokale sind jedoch öffentliche Räume, wenn in ihnen gegen Entgelt Getränke oder Speisen zum Genuss an Ort und Stelle abgegeben werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. h PaRG). Ebenso fallen sie in den Geltungsbereich des PaRG, wenn die Räume mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (Art. 2 PaRV).</p>

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PaRG)	Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PaRV)	Bemerkungen
³ Auf private Haushaltungen ist dieses Gesetz nicht anwendbar.		In Räumen, in denen normalerweise ein Rauchverbot gilt, weil sie öffentlich zugänglich sind oder weil sie als Arbeitsplatz für mehrere Arbeitnehmende dienen (z.B. Gastgewerbebetrieb, Turnhalle), besteht das Rauchverbot auch während allen anderen Veranstaltungen.
	Art. 3 Sorgfaltspflicht Wer einen Raum betreibt, in dem das Rauchen gestattet ist, muss dafür sorgen, dass Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.	Die strikte Trennung zwischen Raucherräumen und allen anderen Räumen, in denen das Rauchen verboten ist, ist entscheidend für den Schutz vor Passivrauchen.
	Art. 2 Rauchverbot ¹ Rauchen ist in Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 untersagt. ² Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). Ausnahmsweise dürfen in Raucherräumen von Restaurants und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit derart ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.	<p>Anforderungen an Raucherräume Für die Einrichtung und den Betrieb eines Raucherraumes gelten folgende Anforderungen (Art. 4 Abs. 1 und 2 PaRV):</p> <ul style="list-style-type: none"> - er muss durch feste Bauteile dicht von anderen Räumen abgetrennt sein. Ein Vorhang oder Gitter genügt diesen Anforderungen nicht. Raucherkabinen mit drei Seitenwänden und einer offenen Seite genügen nicht. Die Innen- oder Trennwände dürfen keine Öffnungen (z.B. Durchschlüsse) aufweisen; - er muss über eine selbsttätig schließende Tür verfügen. Dazu genügt die Montage eines Türschlosses; - er darf nicht als Durchgang zu anderen Räumen (z.B. Toiletten, Garderoben) dienen; - er muss mit einer <u>ausreichenden Belüftung</u> ausgestattet sein. Massgebend ist, dass der Rauch entweichen kann und eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist. Es darf <u>kein Rauch in die angrenzenden rauchfreien Räume gelangen</u>. Mit einer aktiven Belüftung im Unterdruck kann dies sicher gestellt werden. Ein Unterdruck kann z.B. mit einem Fensterventilator im Raucherraum erzeugt werden. Reines "Fensterlüften" (natürliche Belüftung) reicht nicht; - er muss deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solcher gekennzeichnet sein. <p>³ Mit Ausnahme von Rauchwaren und Raucherutensilien dürfen in einem Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im üblichen Betrieb nicht erhältlich sind.</p> <p>Bei Veranstaltungen Raucherräume sind auch bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen (z.B. Festzelt) möglich. Wiederum darf ihre Fläche höchstens einen Drittel der Gesamtausschankfläche betragen. Da Zelte nicht in Nichtraucher- und Raucherräume unterteilt werden können, sind nur separate Zelte als Raucherräume zulässig. Was bereits vorher als Nichtraucherlokal galt, ist auch während der Veranstaltung als</p>

**Bundesgesetz zum
Schutz vor Passivrau-
chen (PaRG)**

Bemerkungen

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PaRV)	Bemerkungen
Art. 6 Beschäftigung von Arbeitnehme- rinnen und Arbeitnehmern in Raucherräumen und Raucherlo- kalen	<p>In Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben (Art. 4 PaRV) und in Raucherlokalen (Art. 5 PaRV) dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, sofern sie <u>schriftlich zuge- stimmt</u> haben (Art. 6 Abs. 1 PaRV). In anderen Raucherräumen dürfen hingegen <u>keine Arbeitnehmerin- nen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden</u> (Art. 2 Abs. 2 PaRG). Einzige Ausnahme bildet das Testen von Tabakprodukten, sofern die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schriftlich zugestimmt haben (Art. 6 Abs. 2 PaRV).</p> <p>Das Einverständnis muss vor Stellenantritt schriftlich erfolgen. Hingegen bedarf der Einzelarbeitsar- beitsvertrag als solcher wie bisher keiner bestimmten Form (Art. 320 Abs. 1 OR). Vorbehalten bleiben weitergehende Formvorschriften in Gesamtarbeitsverträgen.</p> <p>Schwangere Frauen, stillende Mütter sowie Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen nicht in Raucherräu- men oder Raucherlokalen beschäftigt werden, selbst wenn ihr Einverständnis vorliegt. Kann eine Arbeit- geberin oder ein Arbeitgeber einer schwangeren Frau oder stillenden Mutter, die nicht in einem Rau- cherraum oder -betrieb arbeiten darf, keine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen, hat diese gemäss Art. 35 Abs. 3 Arbeitsgesetz (ArG) Anspruch auf 80 % Lohn.</p> <p>¹ In Raucherräumen von Restaurati- ons- und Hotelbetrieben und in Raucherlokalen dürfen Arbeitneh- merinnen oder Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben. ² Arbeitnehmerinnen und Arbeit- nehmer dürfen in Raucherräumen zum Testen von Tabakprodukten beschäftigt werden, sofern sie einer solchen Tätigkeit schriftlich zuge- stimmt haben. ³ Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonderabschutzvor- schriften des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964³ und seiner Ausfüh- rungsbestimmungen.</p>
Art. 6 Vollzug	<p>Gemäss § 9a Abs. 2 GesG ist die für die Gastgewerbebewilligung zuständige Behörde, d.h. der <u>Ge- meinderat</u> (§ 16 Abs. 1 Gastgewerbegegesetz [GGG; SRSZ 333.100] vom 10. September 1997), zustän- dig für die Bewilligung von Raucherräumen (Fumoirs) und Raucherlokalen. Der Vollzug der Bestimmun- gen zum Schutz vor Passivrauchen obliegt den Gemeinden. Das zuständige Departement kann Wei- sungen erlassen (§ 9a Abs. 3 GesG).</p>



Richtlinien für den Sanitätsdienst der Gemeinden
(Vom 1. Januar 2007)

C. Sanitätsdienst bei Grossanlässen

1. Allgemeines

¹ Bei Grossanlässen ist der Veranstalter oder die von ihm beauftragten Personen verantwortlich für den Schutz der Gesundheit und zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Das Sanitätskonzept muss Bestandteil einer Bewilligung sein.

² Die vom Interverband für Rettungswesen (IVR) am 24. April 2003 erlassenen "Richtlinien für die Organisation des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen" sind integrierender Bestandteil dieser Richtlinien.

2. Definition Grossanlass

Jede vorhersehbare Ansammlung von mehreren hundert Personen muss als Grossanlass bezeichnet werden.

3. Notwendigkeit eines Sanitätsdienstes bei Grossanlässen

Die Erfordernisse und der Umfang eines Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen werden mit der Risikoabschätzung gemäss IVR-Richtlinien ermittelt.

4. Organisation des Sanitätsdienstes

¹ Die Verantwortung für die Erarbeitung des sanitätsdienstlichen Konzeptes liegt beim Veranstalter.

² Organisation und konkrete Planung des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen erfolgen gemäss IVR-Richtlinien.

³ Bei der Planung von Veranstaltungen sind von Anfang an die für den Sanitätsdienst vorgesehenen Organisationen beizuziehen.

⁴ Veranstalter von Grossanlässen sind verpflichtet, Rettungsdienste, Sanitätsnotrufzentralen und Spitäler im Einzugsgebiet der Veranstaltung in der Regel drei Monate im Voraus zu informieren.

5. Kontrolle des sanitätsdienstlichen Konzeptes bei Veranstaltungen

¹ Die Kontrolle des sanitätsdienstlichen Konzeptes bei Veranstaltungen obliegt der bewilligenden Behörde.

² Die bewilligende Behörde kann zur Beurteilung und Kontrolle des sanitätsdienstlichen Konzeptes für Veranstaltungen Mitglieder der sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelemente beziehen.

6. Entschädigung

Die Entschädigung für den Sanitätsdienst bei Veranstaltungen geht zu Lasten des Veranstalters.

D. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Brandschutz bei Anlässen



Erarbeitet durch die Brandschutzfachstellen:

1 Geltungsbereich

Bei Anlässen mit grossen Personenbelegungen gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen. Diese sind in den Schweizerischen Brandschutzbüchern geregelt. Die vorliegende Arbeitshilfe umschreibt die Anforderungen für Anlässe wie Musik- und Tanzveranstaltungen, Discos, Vorträge, Vereins-Festanlässe und dergleichen in Räumen, die nicht für diese Nutzung ausgelegt sind. Sinngemäss gilt das vorliegende Papier auch für Zeltbauten und Proviantorien.

Für Räume, die regelmässig für Anlässe benutzt werden, ist eine Brandschutzbewilligung / Rahmenbewilligung der zuständigen Brandschutzbehörde erforderlich. Ist eine solche vorhanden, geht diese den allgemeinen Bestimmungen dieser Arbeitshilfe vor.

2 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der erforderlichen Massnahmen verantwortlich. Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist und dass Einrichtungen für den Brandschutz sowie haustechnische Anlagen jederzeit betriebsbereit sind.

3 Übersicht über die Notwendigkeit von Brandschutzmassnahmen

	Bis 300 Personen	Über 300 Personen
Fluchtwege / Maximalbelegung	X	X
Bestuhlung	X	X
Dekorationen	X	X
Heizen und Kochen	X	X
Elektroinstallationen:		
- nachleuchtende Rettungszeichen	X	
- sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen (dauernd eingeschaltet)		X
- Sicherheitsbeleuchtung im Veranstaltungsraum		X
Löschergeräte	X	X
offenes Feuer erlaubt	X	
Indoor-Feuereffekte mit Bewilligung	X	X
Tribünen		X
Besonderheiten bei Zeltbauten:		
- Drehflügeltüren		X
- Blitzschutz / Erdung		X

	Bis 300 Personen	Über 300 Personen
Organisation und Kontrollen:		
- Zugänglichkeit für die Einsatzkräfte		X ²⁾
- Sicherheitsbeauftragter		X
- Kontrolle vor dem Anlass	X	X
- Rundgänge vor / während dem Anlass		X ¹⁾
- Wachdienst während dem Anlass		X ²⁾

1) bei problematischen Veranstaltungen

2) bei Gross-Veranstaltungen über 1000 Personen

4 Fluchtwege

Fluchtwege müssen direkt oder über Korridore und Treppenhäuser ins Freie führen. Kein Punkt im Raum darf mehr als 35 m vom nächsten Notausgang entfernt sein.

Fluchtwege sind jederzeit in voller Breite frei benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.

Sämtliche Fluchttüren müssen in Fluchtrichtung öffnen und jederzeit ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden können.

5 Maximalbelegung und Ausgangsbreiten

Die maximale Personenbelegung ist abhängig von der Lage und Grösse des Raums und von den vorhandenen Ausgangs- und Fluchtwegbreiten.

Die maximal zulässige Belegung ist durch den Veranstalter verbindlich festzulegen und während der Veranstaltung zu kontrollieren!

Die Breite der Fluchtwege und Ausgänge ist entsprechend der maximalen Personenbelegung festzulegen. Liegen keine verbindlichen Angaben vor, ist von folgenden Annahmen auszugehen:

Raum mit Bestuhlung: 1.3 Personen/m²

Raum ohne Bestuhlung: 2 Personen/m².

Die erforderlichen Ausgangsbreiten berechnen sich wie folgt:

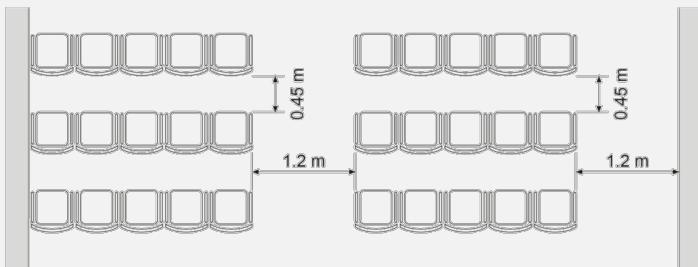
- bis 50 Personen: ein Ausgang mit 0.9 m Breite;
- bis 100 Personen: zwei Ausgänge mit 0.9 m Breite;
- bis 200 Personen: drei Ausgänge mit je 0.9 m Breite oder zwei Ausgänge, von denen einer 0.9 m und der Andere 1.2 m breit ist.
- Mehr als 200 Personen: Mehrere Ausgänge mit mindestens je 1.20 m Breite.
 - Bei Entfluchtung ebenerdig: 0.6 m Breite pro 100 Personen;
 - Bei Entfluchtung über Treppen: 0.6 m Breite pro 60 Personen.

Beispiel: Entfluchtung von 500 Personen aus einem Festzelt: 500 P x 0.6 m / 100 = 3 m Breite. Lösungsvarianten: 2 Türen à 1.40 m und 1.60 m oder 2 Türen à 1.20 m und 1.80 m.

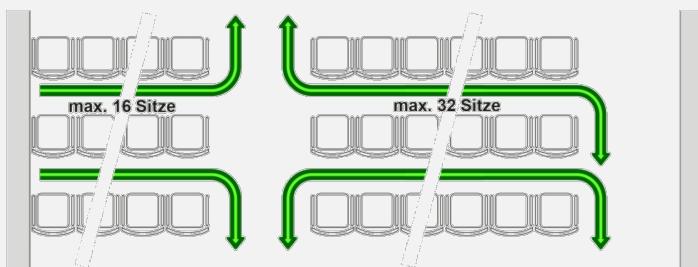
6 Bestuhlung

Bei Konzertbestuhlungen sind folgende Abstände und maximale Anzahl Sitze einzuhalten:

Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen

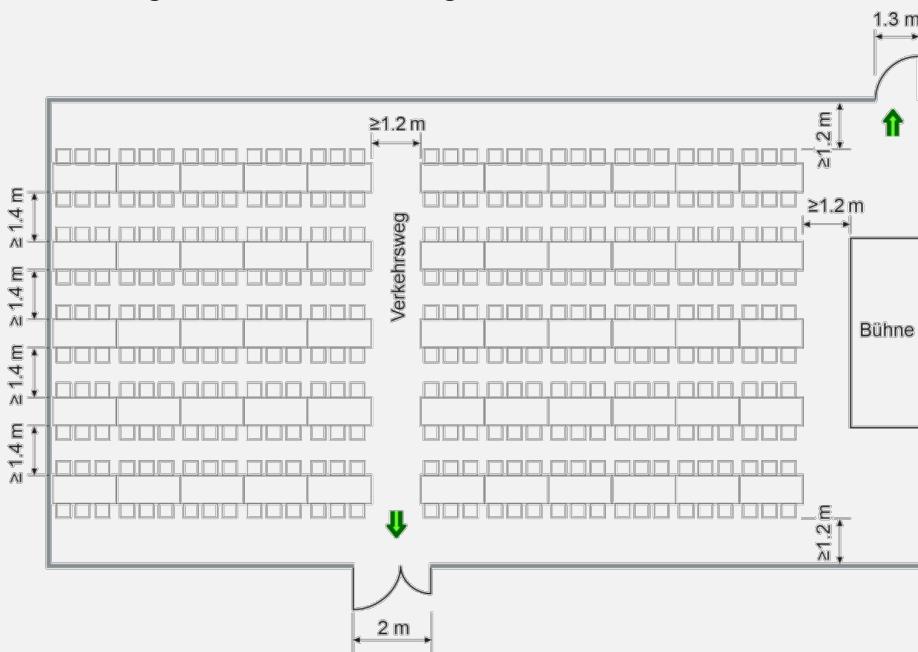


Anzahl Sitze pro Reihe



Wo die Bestuhlung nicht am Boden unverrückbar befestigt werden kann, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann.

Anforderung bei Bankettbestuhlung



7 Dekorationen

Zum Dekorieren dürfen nur schwer entflammbare Materialien, welche unter Hitze- oder Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden (Material der RF2).

Vor Beginn der Dekorationsarbeiten sind die eingesetzten Materialien im Freien zu testen. Vorgehen: Muster über die Flamme halten, das Muster darf brennen. Wird die Stützflamme entfernt, muss das Muster selbstständig verlöschen.

Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig, Kunststofffolien und dergleichen dürfen für Dekorationen nicht verwendet werden.

Dekorationen aus Massivholz (z. B. Bretter allseitig gesägt, Breitdicke ≥ 10 mm) sind zulässig, ebenso Holzschnitzel als Sauberkeitsschicht auf Naturböden, sofern diese dauerhaft feucht gehalten werden.

Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über Buffet, Bar und dergleichen verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung zu behandeln, damit es schwer entflammbar wird.

Dekorationen sind so anzubringen, dass Fluchtwiege und Ausgänge jederzeit in ihrer ganzen Breite frei begehbar sind und deren Kennzeichnung sichtbar bleibt.

Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballongas, Helium, Luft).

8 Heizen und Kochen

Räume mit grosser Personenbelegung dürfen nur indirekt, mittels Luftgebläse oder Warmwasser beheizt werden. Katalytische Gasheizgeräte (Pilzstrahler) sind in Räumen mit grosser Personenbelegung oder in Fluchtwegen verboten.

Elektrisch betriebene Heizlüfter können direkt in Festräumen aufgestellt werden. Die Sicherheitsabstände gemäss Herstellerangaben sind einzuhalten.

Die Verwendung von Gasverbrauchsgeräten (Kochherde, Steamer, Fritteusen, Gasgrill, Strahler usw.) ohne Zündsicherung innerhalb von Gebäuden ist nicht zulässig (Zündsicherung: Vorrichtung, welche die Gaszufuhr unterbricht, wenn das ausströmende Gas nicht brennt). Geräte ohne Zündsicherung sind im Freien oder in separaten, ausreichend belüfteten Zelten aufzustellen. In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Gasflaschen oder Gasverbrauchsgeräte aufgestellt werden.

Im Festraum dürfen nur die für den Betrieb von Koch- und Heizgeräten benötigten Flaschen vorhanden sein. Reserveflaschen sind ausserhalb des Festraums zu lagern. Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z. B. Sonneneinstrahlung) zu schützen. Die Gasflaschen müssen gegen Stürzen und Zugang durch Dritte gesichert werden.

Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden. Verbindungsleitungen über 1,50 m Länge sind als Festinstallation auszuführen oder in Schutzrohren zu verlegen. Sie sind periodisch auf Dichtigkeit zu kontrollieren.

Der Veranstalter sowie der Betreiber der Flüssiggasanlage müssen die Pflichten gemäss „Reglement für Veranstaltungen, Sichere Verwendung von Flüssiggas“ einhalten (Herausgeber: Arbeitskreis LPG, VKF, FVF).

9 Elektroinstallationen

Die elektrischen Installationen sind gemäss Niederspannungsinstallationsnorm NIN durch autorisiertes Personal vorschriftsgemäss auszuführen.

Ausgänge und Notausgänge sind mit nachleuchtenden oder sicherheitsbeleuchteten Ret-tungszeichen (z.B. Einzelakku mit mind. 30 Minuten Betriebsdauer) zu versehen (gemäss Tabelle unter Punkt 3).

Bei einer Belegung von mehr als 300 Personen ist eine individuelle Sprachdurchsage erfor-derlich.

10 Löschgeräte

In den Veranstaltungsräumen müssen genügend und zweckmässige Hand-Feuerlöscher vorhanden, gut erkennbar und jederzeit zugänglich sein.

11 Feuereffekte

In Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer (auch Fackeln, Gas-feuer) verwendet noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden.

Für Indoor-Feuereffekte wird auf die Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe» Ziffer 11.4 verwiesen. Es ist hierfür eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Ein detailliertes Gesuch ist mindestens drei Wochen vor dem Anlass bei der Brandschutzbehörde einzureichen.

12 Tribünen

Beim Bau von Tribünen ist die Norm SIA 401.006 „Zuschaueranlagen - Teil 6: Demontier-bare Tribünen“ einzuhalten.

Der Zugang zu Bereichen unter der Tribüne, die nicht als Verkehrs- und Fluchtwege dienen, ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.

13 Anlässe in Festzelten bei mehr als 300 Personen

Die Notausgänge aus Zeltbauten sind mit einem anerkannten System oder mit Drehflügeltü-ren auszuführen, falls die Ausgänge nicht dauernd in der erforderlichen Breite offen gehalten werden. Reissleinen, Reissverschlüsse etc. gelten nicht als anerkanntes Fluchtwegsystem.

Bei abschliessbaren Drehflügeltüren müssen Notausgangsverschlüsse eingebaut werden.

Zeltbauten mit Metallkonstruktionen sind fachgerecht zu erden (Potentialausgleich).

Zeltbauten mit grosser Personenbelegung (> 300) sind mit einem Blitzschutzsystem zu schüt-zen. Sieht das Evakuierungskonzept bei aufkommendem Gewitter eine rechtzeitige Räumung des Zeltbaus vor, kann auf eine Forderung der Blitzschutzpflicht verzichtet werden.

Ein vereinfachtes Blitzschutzsystem gemäss SN 414022, Kapitel Fahrnisbauten, ist zulässig.

14 Ausgänge aus dem umzäunten Areal

Ausgänge und Fluchtwege aus dem umzäunten Areal sind so zu wählen, dass ein sicheres Verlassen des Areals jederzeit gewährleistet ist. Die Umzäunung darf die Fluchtwege aus genutzten Bauten und Anlagen (wie zum Beispiel Mehrzweckhallen, Zeltbauten) bis an einen sicheren Ort im Freien nicht beeinträchtigen. Es sind mehrere Ausgänge mit mindestens je 1.20 m Durchgangsbreite zu erstellen.

Die Durchflusskapazität der Ausgänge aus dem umzäunten Areal richtet sich nach der maximalen Personenbelegung innerhalb des Areals und wird anhand der Norm SIA 401.001 "Zuschaueranlagen - Teil 1: Allgemeine Merkmale für Zuschauerplätze" bestimmt.

15 Organisation und Kontrollen

Der Veranstalter hat einen Sicherheitsverantwortlichen zu bestimmen. Er wirkt bei der Planung des Festanlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden. Insbesondere muss die Belegung kontrolliert und die maximal zulässige Besucherzahl eingehalten werden.

Für Gross-Veranstaltungen ist ein Notfall- und Einsatzplan zu erstellen, welcher mit Gemeinde, Polizei, Feuerwehr (Feuerwehr-Zugang, Alarmierung) und Sanität abzusprechen ist. Vor und während dem Fest sind Kontrollen und Runden durchzuführen, bei problematischen Veranstaltungen ist allenfalls ein Wachdienst erforderlich (als problematische Veranstaltungen gelten zum Beispiel: Bühnenvorstellungen mit Kulissen, Fasnachtsanlässe, Festwirtschaften, Messen und Ausstellungen, Disco- und Technoveranstaltungen, Rockkonzerte, grosse Sportanlässe).

Für Runden- und Wachdienste ist vom Veranstalter mindestens eine nur für diese Aufgabe instruierte Person (z. B. der Feuerwehr oder eines privaten Sicherheitsdiensts) zu beauftragen.

Es brennt – was tun?

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Alarmieren, Telefon 118 | Wo brennt's?
Was brennt? |
| 2. Retten | Personen warnen, bergen, evakuieren |
| 3. Löschen | Brand bekämpfen mit vorhandenen
Löschgeräten |

Kontakt

www.brandschutznachweis.ch

Notizen

Sichere Verwendung von Flüssiggas

Reglement für Veranstaltungen

Version Oktober 2018

Herausgeber: Verein Arbeitskreis LPG

In Zusammenarbeit mit caravaningsuisse, FVF, SMV, SVS, SVGW und Vitogaz

1 Zweck

Dieses Reglement soll helfen Unfälle, Vergiftungen, Brände und Explosionen bei der Verwendung von Flüssiggas (Butan/Propan) zu vermeiden.

Es ist ein Hilfsmittel zum Nachweis der Sorgfaltspflicht des Veranstalters und des Standbetreibers beim Einsatz von Gasgeräten (Flüssiggasanlagen).

2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieses Reglements umfasst bewilligungspflichtige Veranstaltungen und Festwirtschaften mit Verkaufsständen aller Art.

Es wird für mobile und in Fahrzeugen oder Anhängern eingebaute Gasgeräte angewendet.

Das Reglement richtet sich nicht an private Veranstaltungen.

3 Vorgehen

Der Nachweis, dass ein Gasgerät an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung sicher betrieben werden kann, liegt in der Verantwortung der Benutzer von Gasgeräten und erfolgt in zwei Stufen:

1. Nachweis für ein sicheres Gasgerät durch jährliche Gaskontrolle (Kontrollbescheinigung und Vignette, siehe Abschnitt 4.2)
2. Nachweis des fachgerechten Gebrauchs (Handhabung) durch Ausfüllen der „Checkliste Veranstaltung“ bei jeder Veranstaltung (siehe Abschnitt 4.3)

4 Umsetzung

Der Veranstalter erklärt die Anwendung dieses Reglements für seine Veranstaltung als verbindlich. Damit werden folgende Anforderungen gestellt:

4.1 Anforderungen an den Veranstalter

Der Veranstalter gewährleistet, dass nur Standplätze bzw. Aufstellungsorte für den Einsatz von Gasgeräten zugewiesen werden, bei denen:

- die Frischluftzufuhr und ein gefahrloses Abführen der Abgase gewährleistet sind
- im Umkreis von mindestens 1m keine Ansammlung von Flüssiggas (z.B. in Abflüssen, Entwässerungen, Schächten, Mulden usw.) möglich ist

.

4.2 Kontrolle der Gasgeräte

Für jedes eingesetzte Gasgerät muss eine gültige „Kontrollbescheinigung Veranstaltungen“ vor Ort vorliegen und eine Vignette angebracht sein.

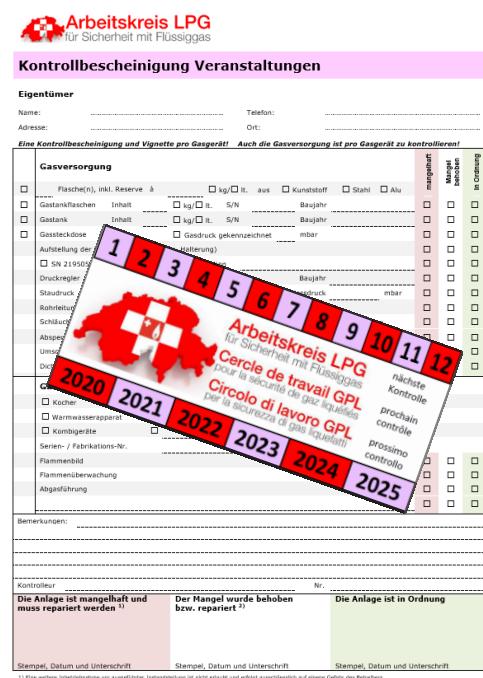
Die Kontrolle der Gasgeräte sollte rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgen.

Es dürfen nur Personen mit geprüftem Fachwissen Kontrollen an Gasgeräten vornehmen. Die Liste der vom Verein Arbeitskreis LPG geprüften und zugelassenen Gaskontrolleure ist zu finden unter: www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis/.

Bei einer Kontrollbescheinigung ohne festgestellte Mängel werden die Vignetten mit einer Gültigkeit von 1 Jahr an jedem Gasgerät angebracht und je eine Kontrollbescheinigung ausgestellt.

Ausschlaggebend ist die entsprechende Kontrollbescheinigung auch wenn die Vignette beschädigt ist!

Gasgeräte, welche Mängel aufweisen, dürfen nicht betrieben werden.



Das Formular zeigt ein Kästchen für den Eigentümer mit Name und Adresse sowie ein Kästchen für das Telefon und die Postadresse. Ein großer Bereich für die Gasversorgung ist mit verschiedenen Kontrollkästen für Flaschen, Gastanks, Gastankdosen, Druckregler, Staudruck, Rohrleitung, Schlauch, Absperrventile, Kocher und Warmwasserapparate bestückt. Ein zentraler Bereich enthält eine Karte der Schweiz mit den Jahren 2020 bis 2025, die farblich hervorgehoben sind. Über der Karte steht der Titel "Arbeitskreis LPG für Sicherheit mit Flüssiggas". Rechts neben der Karte befindet sich ein vertikaler Spaltenbereich mit den Überschriften "mangelhaft", "Mängel beseitigt" und "In Ordnung". Am unteren Rand des Formulars steht ein Hinweis: "Bitte weitere Unterschrift vor ausgetragter Prüfung ist nicht erlaubt und erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Betreibers." und "Der Betreiber ist verantwortlich für die Sicherheit der Nutzende Person nach Ablauf des Periodenabstandes".

4.3 Sicherer Betrieb der Gasgeräte

Der Betreiber hat bei jeder Veranstaltung durch Ausfüllen der „Checkliste Veranstaltung“ nachzuweisen, dass der Betrieb der Gasgeräte sicher ist.

Der Standbetreiber ist verantwortlich, dass alle Mitarbeitenden, welche mit den Gasgeräten arbeiten, über den sicheren Betrieb der Anlage instruiert sind.

Zusätzliche Anforderungen seitens des Brandschutzes sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Einhaltung dieser Vorgaben können durch die Bewilligungsinstanzen kontrolliert werden.

5 Weitere Bestimmungen

- [Verordnung über die Unfallverhütung \(VUV\)](#)
- EKAS-Richtlinie 6517: Flüssiggas, Lagerung und Nutzung (www.suva.ch/6517.d)
- Reglement für Kontrolleure, Verein Arbeitskreis LPG (www.arbeitskreis-lpg.ch/kontrolleure/dokumente-kontrolleure/)
- [VKF Brandschutz-Merkblatt 2002-15](#): Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen

Checkliste Veranstaltungen		Ja	Nein *
1. Allgemeines			
Stimmen Druckregleranschlüsse und Gasflaschenanschlüsse überein? (Keine Druckregler mit deutschen Anschlüssen an schweizerischen Gasflaschen & keine Druckregler mit schweizerischen Anschlüssen an deutschen Gasflaschen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Sind geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, Löschdecke) vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Sind alle Gasgeräte mit einer Vignette gekennzeichnet und sind die entsprechenden „Kontrollbescheinigungen Veranstaltungen“ vor Ort vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2. Instruktion der Mitarbeiter			
Sind alle Bediener vor der Inbetriebnahme über den Umgang mit den Gasgeräten instruiert worden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wird das Auswechseln der Gasflaschen nur durch instruierte Personen ausgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wird nach jedem Flaschenwechsel die Dichtheit überprüft? (z.B. mittels Lecksuchspray)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3. Aufstellung der Gasflaschen			
Sind Gasflaschen gegen Umkippen und Wegrollen gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Sind Gasflaschen (für den Betrieb wie auch Vorrats- und Leerflaschen) mit einem Minimalabstand von 1 m zu Vertiefungen wie Keller, Kanälen, Schächten und Gruben aufgestellt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Sind im Arbeitsbereich nur angeschlossene Gasflaschen vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Sind Reserve- und Leerflaschen ausserhalb des Arbeitsbereichs, mindestens aber 2 m vom Verbrauchsgerät entfernt, gelagert?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Sind Gasflaschen und Versorgungsleitungen, die durch mechanische Beschädigung gefährdet sind, ausreichend geschützt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4. Schläuche			
Werden nur armierte und für Flüssiggas zugelassene Schläuche (z.B. orange oder schwarz) verwendet?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Weisen die Schläuche keine mechanischen, thermischen, alterungsbedingte Schädigungen oder Reparaturen auf? (z.B. Risse, starke Verfärbungen, Klebeband)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Ist das Ablaufdatum (oder Herstellungsdatum + Gebrauchsduer) der Schläuche eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Standbetreiber			
Anlass / Ort			
.....		Standnummer	
Datum	Unterschrift		

* Ist ein Nein angekreuzt, dürfen die Gasgeräte nicht betrieben werden, bis der Mangel behoben ist!

Sicherheitshinweise für öffentliche Anlässe

Checkliste für den Sicherheitsverantwortlichen

Anlassplanung und Vorbereitung

Nötig?	Beschreibung	Verantwortlich	Erledigt
Ja			
Nein			
<input type="checkbox"/>	Ist eine Anlassbewilligung vorhanden?		
<input type="checkbox"/>	Welche Risiken/Gefahren/Problemkreise bestehen? <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrs-, Parkproblematik • Verletzungs-, Unfallrisiko (Sport, Spiele, Show) • Be- oder Überwachung (Gewalt, Krawall, Einbruch) • Gewässer (See, Fluss) • Brandschutz (Offenes Feuer, Grill, Gasgrill, Feuerwerk, Dekorationen) • Provisorische Bauten (Zelte, Bühnen, Grossleinwände, Fluchtwände, ...) • Betrieb mit Laseranlagen • Andere: 		
<input type="checkbox"/>	Welche Sicherheitsorganisationen müssen informiert werden? <p>Frühzeitige Terminabsprache, mind. 3 Monate vor Anlass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsdienst • Sanitätsdienst: Samariterverein • Rettungsdienst (ab 200 Personen zwingend) • Sicherheitsfirma • Seerettungsdienst • Feuerwehr • Brandschutzexperte • Polizei 		
<input type="checkbox"/>	Festhaftpflichtversicherung vorhanden?		
<input type="checkbox"/>	Brandschutz <p>Beachten Sie die Arbeitshilfe „Brandschutz bei Anlässen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fluchtweganforderungen (Maximalbelegung, Anzahl und Breite, Sicherheits- und Notbeleuchtung, Bestuhlung) • Dekorationen • Offenes Feuer, Indoor-Pyrotechnik • Heizung, Gasgrills • Löscheinrichtungen • Zeltbauten und Tribünen (Fluchtwände, Bodenbedeckung, Blitzschutz, Witterungsauglichkeit (Bestätigung Lieferant)) • Zugänglichkeit der Einsatzkräfte (Zu-/Wegfahrten für Rettungsfahrzeuge Minimal: Breite 4 m, Höhe 4 m, 18 Tonnen) • Kontrollen, Runden und Wachen 		
<input type="checkbox"/>	Sanitätsdienst (Grossanlässe ab 200 Personen zwingend) <ul style="list-style-type: none"> • Absprache Rettungsdienst, Sanitätskonzept geprüft und bewilligt durch den zuständigen Rettungsdienst • Zugänglichkeit der Einsatzkräfte (Zu-/Wegfahrten für Rettungsfahrzeuge Minimal: Breite 4 m, Höhe 4 m, 18 Tonnen) • Samariter oder Sanitätsposten vorhanden und markiert • Helilandeplatz vorhanden (ev. abgesperrt/beleuchtet/windfest) <ul style="list-style-type: none"> • Sammelplatz • Evakuierungsplanung 		

Nötig?	Beschreibung	Verantwortlich	Erledigt
Ja			
Nein			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sicherheitsdienst <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungspotential (Gäste, Besucher, Fans, Alkoholkonsum, Politik usw.) • Private Sicherheitsfirma oder Polizeizuständigkeit • Andere: 	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kommunikation und Information <ul style="list-style-type: none"> • Werbetafeln an Strassen (Bewilligungspflicht Polizei) • Notfallverzeichnis (Adressen + Telefonnummern) erstellt • Übersichtsplan mit Koordinaten erstellt • Beschallungsanlage für Durchsagen vorhanden/nötig • Texte für Durchsagen nötig/bereit • Kommunikationsmittel vorhanden / Nummer bekannt • Alarmierung über Festnetztelefon sichergestellt 	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Parkplätze <ul style="list-style-type: none"> • ausreichend (bei geplanten Parkplätzen auf Wiesland, Ausweichmöglichkeiten bei schlechtem Wetter vorsehen) • signalisiert • Verkehrsdienst 	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verkehr <ul style="list-style-type: none"> • Hauptverkehrsachsen tangiert (Bewilligungspflicht Polizei) • Umleitungen nötig und markiert (Bewilligungspflicht Polizei) • Öffentliche Verkehrsmittel tangiert (Spezialbewilligung nötig) • Verkehrsdienst • Reinigung der Verkehrsflächen durch Strassenunterhalt nötig 	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Organisation und Personal <ul style="list-style-type: none"> • Helfer inkl. Ablösungen bezüglich Sicherheit instruiert (Rettungssachsen, Fluchtwege, Löschmittel, Alarmierung, Sammelplatz, Evakuierung, usw.) • Verbindungen geregelt und Nummern bekannt 	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sicherheitsorganisationen <ul style="list-style-type: none"> • Informiert • Begehung/Abnahme durchgeführt • Einweisung geregelt 	

Durchführung (regelmässige Kontrollen)

Nötig?	Beschreibung	Verantwortlich	Erledigt
Ja			
Nein			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Organisation und Personal <ul style="list-style-type: none"> • Helfer inkl. Ablösungen bezüglich Sicherheit instruiert (Fluchtwege, Löschmittel, Alarmierung, Sammelplatz, Evakuierung, usw.) • Sicherheits- und Verkehrsdienst Personal anwesend/instruiert • Verbindungen geregelt und Nummern bekannt und geprüft 	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zufahrten und Rettungssachsen frei	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Signalisation aufgestellt bzw. nicht verändert	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fluchtwege und Notausgänge frei	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Maximal bewilligte Personenzahl nicht überschritten	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dichtigkeit von Gasgrill bei Flaschenwechsel kontrolliert	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kritische Punkte überwacht oder kontrolliert	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sicherheitskonzept genügend (z.B. erkannte Mängel, Verhalten der Gäste usw.)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Witterungsbedingte Sicherheitsmassnahmen (Sturm, Schnee, ...) (z.B. Sicherung, Kontrolle, ev. Räumung von Zeltbauten, ...)	

Schall bei Veranstaltungen

Was müssen Veranstalter beachten?

Veranstalter sind verpflichtet, Massnahmen zum Schutze des Publikums vor Gehörschäden zu befolgen. Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) legt Grenzwerte und Rahmenbedingungen fest, um gesundheitliche Schäden bei Veranstaltungen im Innen- sowie Aussenraum zu verhindern. Bei Lärmklagen ausserhalb des Veranstaltungsgeländes ist das Umweltschutzgesetz (USG) maßgebend.

Was ist bei Beschallungen entscheidend?

- Der massgebende Stundenschallpegel ist der über 60 Minuten gemittelte Pegel in Dezibel, kurz Leq_{1hA} [dB(A)].
- Veranstaltungen, welche für Jugendliche unter 16 Jahren durchgeführt werden, dürfen im Stundenmittel nicht lauter als 93 dB(A) sein.
- Die Anforderungen an die übrigen Veranstaltungen werden in nachfolgende drei Kategorien, welche sich in Stundenschallpegeln und der Veranstaltungsdauer unterscheiden, aufgeteilt:

	elektroakustisch verstärkt			unverstärkt
	93-96 dB(A) ohne Zeitlimite	96-100 dB(A) unter 3h Dauer	96-100 dB(A) über 3h	ab 93 dB(A)
Veranstaltung melden ¹⁾	●	●	●	
Max. Schallpegel angeben ²⁾	●	●	●	
Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren	●	●	●	●
Gehörschutz abgeben	●	●	●	●
Schallpegel überwachen	●	●	●	
Schallpegel aufzeichnen			●	
Ausgleichszone schaffen			●	

¹⁾ Für Meldungen sind die Formulare unter www.sz.ch/schall zu verwenden und mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn der Gemeinde einzureichen.

²⁾ Der maximale Momentanpegel darf 125 dB(A) nicht überschreiten.

Wie wird der Schallpegel gemessen?

Überwachung über eine Stunde (ohne Unterbruch) gemittelt, am lautesten Ort oder unter Berücksichtigung der Schallpegeldifferenz, Frequenzbewertung A und Zeitbewertung Fast (F; 125 ms), Aufzeichnung mindestens alle 5 Minuten gemittelter äquivalenter Dauerschallpegel.

Das Amt für Umwelt und Energie stellt nicht gewinnorientierten Veranstaltern folgende Materialien kostenlos zur Verfügung:

Leihartikel

- Messgerät mit Kurzanleitung
- Banner 2 x 0,8 m
- Blachen 2 x 1,0 m

Gebrauchsartikel

- Plakate im A2-Format
- Flyer im A6-Format
- Gehörschutzpropfen



Wo sind weitere Informationen erhältlich?

- Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachstellen Cercle Bruit: www.schallundlaser.ch
- Amt für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz: www.sz.ch/umwelt

Umweltfreundliche Veranstaltungen

**Empfehlungen für nachhaltige
Kultur- und Sportanlässe**



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Warum diese Broschüre?	3
Abfall und Recycling	4
Bodenschutz	6
Gewässerschutz	8
Lärm und Schall.....	10
Gehörschutz und Laser	12
Licht.....	13
Weitere nützliche Hinweise und Adressen	14
An Alles gedacht?.....	17
Nachhaltige Kultur- und Sportanlässe - (wie) geht das?.....	20

Warum diese Broschüre?

Sport- und Kulturveranstaltungen und andere Festivitäten sind für die Umwelt ohne entsprechende Rücksichtnahme oftmals eine Belastung.

Anlässe, die viel Publikum anziehen und vielfältige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind deshalb sorgfältig und umsichtig zu planen, damit der Spass nicht auf Kosten der Umwelt geht!

Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Er hat alles zu unternehmen, damit keine Schäden an der Umwelt entstehen.

Die vorliegende Broschüre zeigt auf, was Veranstalter, Gemeinden und/oder Bewilligungsbehörden in den Bereichen Abfall und Recycling, Boden- und Gewässerschutz, Lärm und Schall, Gehörschutz und Laser, Licht vorsehen sollten, damit ein Anlass möglichst ohne Belastung der Umwelt über die Bühne geht.

Ausführliche Beschreibungen, Hinweise auf rechtliche Grundlagen und weiterführende Informationen sowie Beispiele sind dieser Broschüre zu entnehmen.

Abfall und Recycling

Wo viele Menschen zusammenkommen, entstehen meist grosse Mengen Abfall. Mit verschiedenen Massnahmen lassen sich Abfälle vermeiden und vermindern. Das Veranstaltungsgelände bleibt so sauber und ordentlich.

Massnahmen Veranstalter

Abfall vermeiden

- ❖ Mehrwegbecher und -geschirr verwenden und mit Pfandsystem (mind. CHF 2.-- Pfand) den Rücklauf optimieren.
- ❖ Verpackungarme Systeme fördern, z.B. Essen in Servietten, Pergamentpapier, Papiertüte oder «im Brot» abgeben.
- ❖ Grosspackungen und -behälter verwenden und auf Klein- und Portionenverpackungen verzichten (z.B. grosse Senfspender statt Tütchen).
- ❖ Verteilen von Flyern, Programmheften, Werbegeschenken usw. einschränken.
- ❖ Publikum, Caterer und Lieferanten über das Abfall- und Sammelkonzept informieren.
- ❖ Anbieter von Essen und Getränken informieren, wie überschüssige Getränke und Esswaren weiterverwendet bzw. wo sie abgegeben werden können.

Abfall sammeln und trennen

- ❖ Genügend Abfallsammelstellen einrichten, auch entlang von Hin- und Rückwegen (Abstand ca. 25 m).
- ❖ Abfallsammelstellen gut sichtbar markieren und regelmässig entleeren.
- ❖ Veranstaltungsbereich auch während der Veranstaltung regelmässig reinigen.
- ❖ Trennsysteme (z.B. Abfall, PET-Flaschen und Aluminium) einrichten, vor allem auch «hinter der Theke».
- ❖ Sicherstellen, dass Abfälle richtig getrennt und fachgerecht entsorgt werden.

Massnahmen Gemeinden

- ❖ Abfall- und Entsorgungskonzept als Auflage für eine Bewilligung verlangen.
- ❖ Bewilligungen an weitere Auflagen knüpfen, z.B. an die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr.
- ❖ Beraten, informieren und sensibilisieren.
- ❖ Weitere Informationen zum Thema Abfall und Recycling sowie zu Anbietern von Recycling-Geschirr finden sich auf folgender Webseite:

www.saubere-veranstaltung.ch

Bodenschutz

Finden Sport- oder Freizeitveranstaltungen auf der grünen Wiese statt, ist der Boden oft starken Belastungen ausgesetzt. Um den Boden vor Verschmutzung und vor anhaltenden Schäden zu schützen, sind verschiedene Massnahmen möglich.

Massnahmen Veranstalter

- ❖ Mobile Infrastruktur und Parkierung wenn immer möglich auf versiegeltem Untergrund aufstellen.
- ❖ Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Langsamverkehr fördern.
- ❖ Ausreichend Schutzworrichtungen verwenden, wenn die Infrastruktur auf unversiegelter Fläche steht (z.B. Kiespisten, Bodenplatten, Holzroste und/oder Holzschnitzel).
- ❖ Schlechtwetterkonzept für die Bodennutzung erstellen. Z.B. Wahl eines Alternativ-Standortes, Absperren bestimmter Flächen, eingeschränkte Anlieferfahrten.
- ❖ Genügend Abfallstellen und ausreichend sanitäre Einrichtungen aufstellen, damit nicht wild uriniert wird und Abfälle in den Boden gelangen.
- ❖ Abfälle und Abwasser sachgerecht entsorgen. Vgl. dazu auch die Kapitel „Abfall und Recycling“ sowie „Gewässerschutz“.
- ❖ Lieferanten und Besucher auf den Wegen halten, z.B. mit Wegweisen, Hinweistafeln, Absperrungen.

- ❖ Verbindliche Abmachungen über die fachgerechte Wiederherstellung im Fall von Bodenschäden mit Grundeigentümern, aber auch Lieferanten usw. treffen, z.B. mittels Aufnahme der Ausgangssituation sowie Übergabe- und Rückgabeformular, Verträgen.

Massnahmen Grundeigentümer (Gemeinden/Bezirke, Landwirte usw.)

- ❖ Mögliche Belastungen des Bodens frühzeitig mit dem Veranstalter abklären und nur Flächen anbieten, die diesen Belastungen standhalten können.
- ❖ Auflagen formulieren und verbindliche Abmachungen zur Nutzung und Wiederherstellung des Bodens definieren. Bei Bedarf Aufnahme des Ausgangszustandes gegenseitig vereinbaren.
- ❖ Bewilligungen an Auflagen knüpfen, z.B. bodenschonende Massnahmen oder das Vorlegen eines Bodenschutzkonzeptes.
- ❖ Veranstalter beraten und ausreichend über mögliche Schäden sowie geeignete Schutzmassnahmen informieren.

- Merkblätter: Freizeitveranstaltungen auf der Grünen Wiese (Merkblatt der Kantone), Umgang mit Boden beim Planen und Bauen (Umwelt Zentralschweiz), www.sz.ch/boden

Gewässerschutz

Veranstaltungen am und im Gewässer setzen die Gewässer selbst und die Ufergebiete starken Belastungen aus. Veranstaltungen sollen deshalb so durchgeführt werden, dass Gewässer und Grundwasser nicht verschmutzt und der Lebensraum Ufer nicht geschädigt werden.

Übermässige Einwirkungen auf ober- und unterirdische Gewässer müssen vermieden werden. Dabei gilt es, die Gewässer sauber zu halten und mit dem natürlichen Lebensraum von Tieren und Pflanzen sorgsam umzugehen. Ausserdem soll kostbares Trinkwasser gespart werden.

Massnahmen Veranstalter

- ❖ Ausreichend Abstand (20 m) zu Gewässern und zu Schutzgebieten halten. Das gilt insbesondere für Anlagen, bei denen wassergefährdende Produkte und Abfälle wie z.B. Öl, Benzin, Lösemittel, Farben oder Abwasser entstehen oder gelagert werden (z.B. sanitäre Anlagen, Küchen).
- ❖ Sensible Gebiete oder Zonen absperren und das Publikum auf den Wegen halten.
- ❖ Auf Wasser- und Himmelslaternen, sowie Feuerwerk verzichten.
- ❖ Wassersparende (Sanitär-)Einrichtungen und Geräte verwenden. Evtl. Regenwasser für Toiletten und Urinale oder Trockenurinale und Wasser sparende Toilettenspülungen verwenden (z.B. Kompotoi).
- ❖ Genügend Abfallsammelstellen und sanitäre Anlagen einrichten (mind. 1 pro 150 Personen). Wildes Urinieren mit geeigneten Massnahmen verhindern. Toiletten direkt an Kanalisation anschliessen, statt Chemie verwenden.

- ❖ Umweltgefährdende Stoffe fachgerecht lagern und einsetzen. Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Ölfässer) auf standfestem Boden und in dichten Auffangwannen mit 100% Auffangvolumen und möglichst überdacht lagern. Merkblätter dazu finden sich auf der Webseite des Amts für Umwelt und Energie unter der Rubrik «Wassergefährdende Flüssigkeiten».
- ❖ Abwasser korrekt entsorgen. Andere flüssige Abfälle sammeln und entsprechend entsorgen. Das Adressenverzeichnis von Giftsammelstellen ist beim Laboratorium der Urkantone erhältlich.

Laboratorium der Urkantone
Föhneneichstrasse 15, Postfach 363, 6440 Brunnen
041 825 41 41, chemikalien@laburk.ch, www.laburk.ch

Massnahmen Gemeinden

- ❖ Bewilligungen nur erteilen, wenn die Veranstaltung zu keiner Störung oder Gefährdung von Grund- oder Oberflächengewässern führt.
- ❖ Auflagen formulieren und verbindliche Abmachungen zum Schutz von Grund- oder Oberflächengewässern definieren.
- ❖ Bewilligungen an Auflagen knüpfen, z.B. gewässerschützende Massnahmen oder das Vorlegen eines Gewässerschutzkonzeptes.
- ❖ Veranstalter beraten und ausreichend über mögliche Schäden sowie geeignete Schutzmassnahmen informieren.

Grundwasserschutzzonen, Schutzgebiete und andere empfindliche Gebiete, wie z.B. Bach-, Fluss- und Seeufer, sind als Veranstaltungsorte grundsätzlich zu meiden (allfällige Betretungsverbote beachten). Die Lage von Grundwasserschutzzonen und Schutzgebieten kann unter <https://map.geo.sz.ch> eingesehen werden. Auskünfte zu Grundwasserschutzzonen und zum Gewässerschutz erteilen zudem das Amt für Umwelt und Energie und das Amt für Gewässer.

Lärm und Schall

Freizeitveranstaltungen werden häufig mit Musik beschallt, Verkehr, Publikum und Festwirtschaften generieren Lärm. Anwohner oder auch Tiere fühlen sich durch Lärm und Schall oft gestört. Mit verschiedenen Massnahmen lässt sich der Lärm und Schall ausserhalb der Veranstaltung reduzieren und kann möglichen Interessenskonflikten vorgebeugt werden.

Das Motto soll lauten: Rücksicht und Toleranz!

Für Lärm und Schall, der von Veranstaltungen ausgeht, ist kein eidgenössischer Grenzwert vorgegeben, ausser zum Schutz des Publikums, siehe „Gehörschutz und Laser“. Die Gemeinde muss im Einzelfall beurteilen, wie gross die Störwirkung einer Veranstaltung sein darf. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- ❖ Anzahl und Entfernung der Nachbarn.
- ❖ Lärmvorbelastung durch andere Quellen.
- ❖ Lärmempfindlichkeit der Nachbarschaft.
- ❖ Lautstärke und Charakter des Lärms und Schalls (Musik, Festwirtschafts- und Publikumslärm, Parkierungsanlagen usw.).
- ❖ Tageszeit, Dauer und Häufigkeit (jährliche Anzahl).

Massnahmen Veranstalter

- ❖ Nachbarn über Veranstaltung und Betriebszeiten informieren.
- ❖ Betriebszeiten begrenzen, lärmintensive Ereignisse wie z.B. Auf-/ Abbauarbeiten während des Tages von 07.00 bis 19.00 Uhr durchführen.
- ❖ Sensible Nachbarschaften (z.B. Spitäler, Pflegeheime) und Naturgebiete meiden.
- ❖ Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Langsamverkehr fördern.
- ❖ Beschallung optimieren und möglichst ausschliesslich auf das Veranstaltungsgelände ausrichten. Z.B. Bühnen und Lautsprecher nach innen richten, Schallwände aufstellen, Lautstärke und Bässe nachts reduzieren.
- ❖ Bedarfsweise Schallpegel-Kontrollmessungen auch im Umfeld des Veranstaltungsgeländes vornehmen.

Massnahmen Gemeinden

- ❖ Zeitliche, örtliche und betriebliche Begrenzungen in Bewilligung festlegen.
- ❖ Grenzwerte für umliegende lärmempfindliche Nutzungen definieren.
- ❖ Anzahl und Dauer von Veranstaltungen an bestimmten Orten und Plätzen mittels Nutzungs- oder Bespielungsplänen verbindlich regeln.

- Ein Schallpegel-Messgerät kann beim Amt für Umwelt und Energie kostenlos ausgeliehen werden.

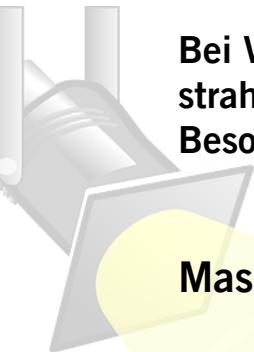
Gehörschutz und Laser

Wird bei Veranstaltungen elektroakustisch verstärkter oder nicht elektroakustisch verstärkter Schall über 93 dB(A) erzeugt, oder kommen Laseranlagen zum Einsatz, ist die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) zu beachten. Diese legt Grenzwerte und Massnahmen fest, um das Publikum vor nicht reparablen gesundheitlichen Schäden zu schützen. Der Link zur V-NISSG ist auf der Webseite des Amts für Umwelt und Energie zu finden unter: www.sz.ch/schall

Grenzwerte und Richtlinien

- ❖ Veranstaltungen mit einem Dauer-Stundenschallpegel ab 93 dB(A) müssen spezielle Anforderungen erfüllen und sind der Gemeinde mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu melden. Das Meldeformular kann auf der Webseite des Amts für Umwelt und Energie heruntergeladen werden: www.sz.ch/schall.
- ❖ Veranstaltungen mit Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 müssen dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemeldet werden. Laserstrahlen dürfen nicht in den Publikumsbereich gelangen, da sie sehr gefährlich sein können. Eine Bewilligung ist in diesen Fällen nur möglich, wenn die Einhaltung der Grenzwerte belegt werden kann.
- Das Amt für Umwelt und Energie stellt der Gemeinde sowie nicht gewinnorientierten Veranstaltern zur Sensibilisierung des Gehörschutzes folgendes Material kostenlos zur Verfügung (solange Vorrat):
 - Schallpegelmessgerät (Ausleihe)
 - Banner 2m*0.8m (Ausleihe)
 - Blachen 2m*1m (Ausleihe)
 - Plakate im A2-Format
 - Flyer im A6-Format
 - Gehörschutzhörprotektoren

Licht



Bei Veranstaltungen kommen viele Beleuchtungsanlagen zum Einsatz. Oft strahlt auch ein erheblicher Teil des Lichts in die natürliche Umwelt ab. Besonders in sensiblen Lebensräumen ist das Störpotenzial hoch.

Massnahmen Veranstalter

- ❖ Sensible Gebiete wie Wohnanlagen, Waldränder, Ufergebiete berücksichtigen und auf übermässige Beleuchtungen verzichten.
- ❖ Wo Lampen notwendig sind, LED-Leuchten für eine deutliche Reduzierung des Stromverbrauchs verwenden.
- ❖ Im Aussenbereich, beispielsweise bei Flutlichtanlagen, moderne, energiesparende LED-Strahler verwenden.
- ❖ Dimmbare LED-Leuchten mit tiefer Farbtemperatur einsetzen, Bewegungsmelder verwenden und auf die geforderte Nutzung einstellen.
- ❖ Licht- und Lasershows möglichst vermeiden oder nur beschränkt einsetzen.

Massnahmen Gemeinden

- ❖ Auflagen für Bewilligungen definieren, z.B. Abschalten der Beleuchtung während der Nachtruhezeiten oder ein Einsatzverbot von Leuchten mit stark blendenden Lichteffekten (z.B. Skybeamer).
- Vollzugshilfe BAFU: Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen (1. aktualisierte Auflage 2021. www.bafu.admin.ch/uv-2117-d)

Weitere nützliche Hinweise und Adressen

Anlassbewilligung

Anlässe, die auf öffentlichem Grund stattfinden, einen gesteigerten Gemeingebrauch bedeuten oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, wie auch das Aufstellen von Reklamen, sind bewilligungspflichtig. Bei Kantonsstrassen ist das Kantonale Tiefbauamt, bei Gemeinde-/Bezirksstrassen ist die Gemeinde/der Bezirk zuständig. Melden Sie sich frühzeitig bei der Gemeinde/dem Bezirk für eine Anlassbewilligung.

Tiefbauamt Kanton Schwyz
Olympstrasse 10, 6440 Brunnen bzw. Postfach 1251, 6431 Schwyz
041 819 25 15, tba@sz.ch

Umwelt- und Gewässerschutzthemen

Amt für Umwelt und Energie
Kollegiumstrasse 28, Postfach 2162, 6431 Schwyz
041 819 20 35, afu@sz.ch

Amt für Gewässer
Bahnhofstrasse 9, Postfach 1214, 6431 Schwyz
041 819 21 12, afg@sz.ch

Ver- und Entsorgung

Abfallkonzept, BigBags usw. sind über die lokalen Entsorger erhältlich. Mobile Toilettensysteme sind über Reinigungsfirmen mietbar. Auf Festwirtschaften spezialisierte Firmen bieten wiederverwertbares Geschirr an. Sammelcontainer und Säcke für PET und Aluminium werden kostenlos geliefert und abgeholt. Anmeldung unter:

www.prs.ch und www.igora.ch

Brandschutz

Bei Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung sind Brandschutzvorschriften zu berücksichtigen. Weiterführende Infos und die Brandschutz-Arbeitshilfe «Brandschutz bei Anlässen» sind zu finden auf der Webseite:

www.brandschutznachweis.ch

Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz, Abteilung Brandschutz
Schlagstrasse 87, Postfach 4215, 6431 Schwyz
041 819 22 35, amfz@sz.ch

Verkehrsumleitungen, Strassenabsperrungen

Bewilligungsgesuche für Umzüge, Veranstaltungen und dergleichen, die Verkehrsbeschränkungen oder -umleitungen erfordern, müssen spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung, bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden. Das Formular kann auf <http://www.sz.ch/Polizei/> (Online-Polizeiposten) oder auf den Webseiten der Gemeinden und Bezirke heruntergeladen werden.

Beratung:
Kantonspolizei Schwyz, Fachdienst Verkehr
Postfach 1211, 6431 Schwyz
041 819 53 32, kapo@sz.ch

Festwirtschaft

Um eine Festwirtschaft (gastgewerbliche Tätigkeit) zu betreiben, benötigen Sie eine Anlassbewilligung der Gemeinde.

Als gastgewerbliche Tätigkeit gelten:

- ❖ die entgeltliche Abgabe alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle.
- ❖ das entgeltliche Überlassen von Räumlichkeiten und Plätzen für den Genuss mitgebrachter oder angelieferter Speisen und Getränke.

Der Inhaber oder die Inhaberin einer gastgewerblichen Anlassbewilligung hat einige Verantwortlichkeiten und Pflichten zu befolgen, u.a.:

- ❖ Im Festwirtschaftsbetrieb ist für Ruhe und Ordnung zu sorgen und dieser so zu führen, dass der Schutz der Nachbarschaft vor übermäßigem Einwirken gewahrt wird.
- ❖ Verboten sind die Abgabe und der Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren.
- ❖ Verboten sind die Abgabe und der Verkauf von Spirituosen oder verdünnten alkoholischen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.
- ❖ Verboten ist das Rauchen in öffentlich zugänglichen Räumen.
- ❖ Die Auflagen der Behörden müssen eingehalten werden, unabhängig davon, ob eine Kontrolle durchgeführt wird.

Die gastgewerblichen Räume, Anlagen und Einrichtungen müssen den bau-, lebensmittel-, feuer- und verkehrspolizeilichen Anforderungen genügen und dem Behindertengleichstellungsgesetz entsprechend für Behinderte zugänglich und benutzbar sein.

Tombola

Das Amt für Arbeit kann an Gesellschaften und Vereine mit Sitz im Kanton Schwyz Bewilligungen zur Durchführung von Tombolas und anderen Glücksspielen erteilen, wenn diese nicht zur Erzielung eines Gewinnes für den Veranstalter, sondern zur Unterhaltung dienen, die Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne direkt am Unterhaltungsanlass erfolgen. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Gewinnsumme mindestens 50% der Lossumme beträgt.

Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht
Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz
041 819 21 15

An Alles gedacht?

Übergeordnete Aspekte

- Ein Mitglied des Organisationskomitees bestimmen, das sich um die Belange der Umwelt kümmert.
- Frühzeitig abklären, ob der geplante Durchführungsort geeignet ist: Nachbarschaft, umliegende Naturräume, Anfahrtswege, Parkierungs-konzept usw.
- Umweltkonzept erstellen, damit die relevanten Massnahmen und Umweltbereiche berücksichtigt werden.
- Ein geeignetes Monitoringsystem einrichten, damit die Lenkungs-massnahmen kontrolliert werden können und bei Mängeln umgehend reagiert werden kann.
- Frühzeitig Kontakt mit der Gemeinde aufnehmen.

Abfall und Recycling

- Genügend Abfallsammelstellen einrichten, richtig platzieren und gut sichtbar markieren.
- Abfalltrennsysteme einrichten, v.a. hinter der «Theke».
- Mehrwegbecher und Mehrweggeschirr verwenden (abweichende Auf-lagen sind vorbehalten).
- Veranstaltungsbereich regelmässig reinigen
- Abfallentsorgung und Recycling nach der Veranstaltung regeln.

- Lieferanten und Standbetreiber über das Abfallkonzept informieren.

Bodenschutz

- Die Veranstaltung auf einem tragfähigen Boden stattfinden lassen.
- Massnahmen zum Schutz des Bodens ergreifen.
- Nach Möglichkeit auf befestigter Fläche parkieren.
- Verbindliche Regelungen zur Wiederinstandstellung der Grünflächen treffen.

Gewässerschutz

- Schutzzonen beachten. Empfindliche Gebiete absperren.
- Ausreichend Abstand (20 m) zu Gewässern halten.
- Genügend Toiletten aufstellen.
- Abwasser korrekt entsorgen.
- Grössere Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Öl, Benzin, Lösemittel, Farben) in genügend grosse Auffangwanne stellen.

Lärm und Schall

- Die Nachbarn über die Veranstaltung informieren.
- Die Veranstaltungszeiten begrenzen. Nachtruhezeiten einhalten und lärmintensive Auf-und Abbau-Arbeiten tagsüber ausführen.

- Massnahmen zur weitestgehenden Reduktion der Beschallung ergreifen.
- Den Schallpegel bedarfsweise mittels Messung kontrollieren.

Gehörschutz und Laser

- Der Gemeinde des Veranstaltungsortes melden, wenn elektroakustisch erzeugte oder verstärkte Musik im Stundenmittel lauter ist als 93 dB(A), eine Laser-Anlage der Klasse 1M oder stärker zum Einsatz kommt.
- Die Sicherheits- und Schutzzvorgaben der V-NISSG umsetzen.

Licht

- Die Beleuchtung so optimieren, dass die Nachbarn und die umliegende Landschaft geschützt sind.

Nachhaltige Kultur- und Sportanlässe - (wie) geht das?

Ob Grümpelturnier, Sommernachtsfest, Open-Air-Konzert, Auto- oder Skirennen: Sport- und Kulturveranstaltungen und andere Festivitäten sind für soziale Wesen wie den Menschen eine Notwendigkeit!

Für die Umwelt können solche Anlässe jedoch schnell zur Belastung werden: Zugemüllte Strassen und Plätze, überquellende Abfallbehälter, weggeworfene Essensreste und Werbeartikel, verschlammte Wiesen, überlastete und zugeparkte Strassen, lärmende Musik, blendende Scheinwerfer...

All das kann sich negativ auf die Mitmenschen und die Umwelt auswirken und trübt das Vergnügen.

Mit der frühzeitigen Berücksichtigung von Umweltaspekten und entsprechenden Massnahmen lassen sich negative Auswirkungen von Publikumsanlässen auf ein vertretbares Mass senken.

Diese Broschüre hilft Veranstaltern, Gemeinden und/oder Bewilligungsbehörden, einen Anlass möglichst ohne Belastung der Umwelt - sprichwörtlich - über die Bühne gehen zu lassen.

Ihre Notizen

Ihre Notizen

Ihre Notizen